

2. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Auderath vom 18.07.2018

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Auderath hat auf Grund § 24 der Gemeindeordnung und den Vorschriften des Bestattungsgesetzes (BestG) in seiner Sitzung am 21.06.2018 folgende 2. Änderung der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Auderath vom 29.08.2012 beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Artikel I

1. § 15 – Urnengrabstätten erhält folgende Fassung:

- (1) Aschen dürfen beigesetzt werden
 - a) in Urnenreihengrabstätten
 - b) in Reihengrabstätten
 - c) in Wahlgrabstätten
 - d) in pflegefreien Grabstätten
- (2) Urnenreihengrabstätten sind Aschenstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall auf die Dauer der Ruhezeit (25 Jahre) zur Beisetzung abgegeben werden.
- (3) Die zusätzliche Beisetzung einer weiteren Urne in eine Urnenreihengrabstätte darf ebenfalls im Einzelfall nur dann erfolgen, wenn die verbleibende Ruhezeit nach der ersten Beisetzung noch mindestens 15 Jahre beträgt. Hinsichtlich der zweiten Beisetzung gilt diese Grabstätte als Wahlgrabstätte.
- (4) Die Beisetzung ist bei der Friedhofsverwaltung rechtzeitig anzumelden. Der Anmeldung sind eine Ausfertigung der standesamtlichen Sterbeurkunde und die Bescheinigung des Trägers der Feuerbestattungsanlage über die Einäscherung beizufügen.
- (5) Soweit sich aus der Satzung nicht etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihen- und Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.

2. § 15 a – Pflegefreie Grabstätte erhält folgende Fassung:

- (1) Eine pflegefreie Grabstätte ist für die Beisetzung einer Leiche oder einer Asche (Urne) in dafür festgelegten Grabfeldern bestimmt.
Es wird sowohl ein Grabfeld für Sargbeisetzungen als auch ein gesondertes Feld für pflegefreie Urnenbeisetzungen auf dem Friedhof ausgewiesen. Die Lage dieser Grabfelder wird durch die Friedhofsverwaltung bestimmt.
- (2) §13a der Friedhofssatzung gilt für pflegefreie Grabstätten entsprechend.
- (3) Die zusätzliche Beisetzung einer weiteren Urne in eine pflegefreie Urnengrabstätte darf ebenfalls im Einzelfall nur dann erfolgen, wenn die verbleibende Ruhezeit nach der ersten Beisetzung noch mindestens 15 Jahre

beträgt. Hinsichtlich der zweiten Beisetzung gilt diese Grabstätte als Wahlgrabstätte.

- (4) Die Friedhofsverwaltung bestimmt die Gestaltung der Grabfelder. Das Ablegen und Anpflanzen von Blumen sowie das Aufstellen von Kerzen ist auf den pflegefreien Grabfeldern nicht gestattet. Die Friedhofsverwaltung behält sich vor, eventuell abgelegten Grabschmuck zu entfernen und zu entsorgen. In den Gebühren ist eine Beteiligung an den Kosten für die gesamte Grabstätte enthalten.

3. §19 – Gestaltung der Grabmale in Grabfeldern mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften erhält folgende Fassung:

- (1) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen auf Grabfeldern ohne besondere Gestaltungsvorschriften für Reihen- und Wahlgräber unterliegen in ihrer Gestaltung und Bearbeitung keinen besonderen Anforderungen.
- (2) Die Aufstellung der Grabmale auf dem Feld für pflegefreie Erdbestattungen ist auf einem Sockel stehend zulässig.
- (3) Der Grabmalsockel hat folgendes zulässiges Maß: Länge 0,40 m, Breite 0,60 m. Das für den Sockel notwendige Fundament oder eine Grabplatte in der gleichen Größe wie das Fundament hat mit der Oberkante der Grasnarbe abzuschließen.
- (4) Das stehende Grabmal hat folgendes zulässige Maß:
Höhe bis 0,40 m, Breite 0,40 m, Mindeststärke 0,05 m.
- (5) Die Aufstellung des Grabmales darf erst nach einem Jahr erfolgen.
- (6) Die pflegefreie Grabstätte für Urnen ist mit einer ebenerdigen Platte in der Größe 60 cm x 40 cm x 4 cm zu versehen, eine Grabeinfassung ist nicht zulässig. Die Beschaffung dieser Gedenkplatte obliegt der Ortsgemeinde als Friedhofsverwaltung. Die Kosten für die Beschaffung der Gedenkplatte haben die Hinterbliebenen separat zu erstatten.

Artikel II Inkrafttreten

Diese 2. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Auderath tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

56766 Auderath, den 18.07.2018
Ortsgemeinde Auderath

(DS)

Paul Laux
Ortsbürgermeister

Hinweis:

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder auf Grund der GemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

weiterer Hinweis:

Die Bekanntmachung der Satzung erfolgte in Ausgabe 31/2018 des Mitteilungsblattes der Verbandsgemeinde Ulmen „Vulkan Echo“ vom Samstag, 04.08.2018.